

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

**Kantonale Volksinitiative
«Bezahlbare Kinderbetreuung für alle»**

(vom 5. November 2013)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 2. Oktober 2013 in erster und am 4. November 2013 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Walter Angst, Zürich; David Berger, Winterthur; Kaspar Bütikofer, Zürich; Maria Eisele Winiger, Bülach; Andreas Kirstein, Zürich; Niklaus Scherr, Zürich; Nina Schneider, Winterthur; Stefan Stebler, Dietikon; Judith Stofer, Zürich; Pascal Werner, Thalwil.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 22. November 2013.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
«Bezahlbare Kinderbetreuung für alle»**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt ergänzt:

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

C. Betreuungsfonds (neu)

Kantonaler
Betreuungs-
fonds

§ 27 a. Der Kanton führt einen Betreuungsfonds, aus dem die Gemeinden bei der Bereitstellung des Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen für Vorschul- und Schulkinder unterstützt werden.

Leistungen

§ 27 b. Der Fonds finanziert:

- a. den Ausbau eines sich am ausgewiesenen Bedarf orientierenden Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen durch Starthilfebeiträge an die Trägerschaften;
- b. die Gewährleistung von Elternbeiträgen, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren, durch die Mitfinanzierung von Gemeindebeiträgen
- c. die Förderung der Ausbildung des Betreuungspersonals durch Ausbildungsbeiträge an die Lehrbetriebe.

Finanzierung

§ 27 c. ¹ Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden geüfnet, die dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 unterstehen.

² Der Beitrag der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden beträgt mindestens 2 und maximal 5 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die sie gesamthaft ausrichten. Innerhalb dieser Bandbreite ist der Beitragssatz so anzusetzen, dass der Ertrag ohne Berücksichtigung von Abs. 3 mindestens 30 Prozent der jährlichen Leistungen der öffentlichen Hand an die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betriebsbeiträge, Investitionsbeiträge, Naturalien wie Liegenschaften und Räume, Defizitgarantien) entspricht.

³ Finanzielle Leistungen der Beitragspflichtigen für familienergänzende Betreuung können vom Beitrag an den Betreuungsfonds abgezogen werden.

Organisation

§ 27 d. ¹ Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienausgleichskassen oder von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen.

² Die Modalitäten der Beitragsfestsetzung und der Auszahlung von Leistungen aus dem Fonds und der Vollzug werden in einer Verordnung geregelt.

00052715